

1977	Ausgegeben zu Bonn am 5. Juli 1977	Nr. 40
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 77	Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit) 102-5, 102-1	1101
7. 6. 77	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete	1103
27. 6. 77	Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialprüfung	1104
27. 6. 77	Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	1105
1. 7. 77	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte	1106
1. 7. 77	Neufassung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV)	1107
23. 6. 77	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes)	1110

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27 und Nr. 28	1111
Verkündungen im Bundesanzeiger	1112
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1112

Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit)

Vom 29. Juni 1977

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597) wird angewandt

- zur Beseitigung von Staatenlosigkeit auf Personen, die staatenlos nach Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) sind;

- zur Verhinderung von Staatenlosigkeit oder Erhaltung der Staatsangehörigkeit auf Deutsche nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit zur Beseitigung von Staatenlosigkeit erfolgt durch Einbürgerung.

Artikel 2

Ein seit der Geburt Staatenloser ist auf seinen Antrag einzubürgern, wenn er

- im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder an Bord eines Schiffes, das berechtigt ist, die Bundes-

flagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen, oder in einem Luftfahrzeug, das das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland führt, geboren ist,

2. seit fünf Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und
3. den Antrag vor der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres stellt,

es sei denn, daß er rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von fünf Jahren oder mehr verurteilt worden ist. § 7 Abs. 2 Satz 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes ist anzuwenden.

Artikel 3

Nach § 7 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (BGBl. I S. 829), wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Der Verlust der Rechtsstellung eines Deutschen tritt nach § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 2 nicht ein, wenn der Betroffene dadurch staatenlos wird.“

Artikel 4

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Adoptionsgesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Das nichteheliche Kind eines Deutschen ist einzubürgern, wenn eine nach den deutschen Ge-

setzen wirksame Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist, das Kind seit drei Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat und den Antrag vor der Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres stellt. § 7 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.“

2. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

Ein Deutscher wird auf seinen Antrag aus der Staatsangehörigkeit entlassen, wenn er den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt und ihm die zuständige Stelle die Verleihung zugesichert hat.“

3. § 22 Abs. 2 wird gestrichen.

4. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene die ihm zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde erworben hat.“

5. In § 25 Abs. 1 werden die Wörter „nach den §§ 18, 19“ durch die Wörter „nach § 19“ ersetzt.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 29. Juni 1977

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie
und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete**

Vom 7. Juni 1977

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 68 und des § 73 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete vom 22. Dezember 1961 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete vom 10. September 1975 (BGBl. I S. 2567), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1:

- a) Der Abschnitt C erhält folgende Fassung:
„Seezollgrenze ist die Gerade, die den nördlichsten Punkt der Steinmole vor der Großen Schleuse (Barsbeker Schleuse) am Ostufer mit dem Bülker Leuchtturm am Westufer der Förde verbindet;“.
- b) In Abschnitt F wird die Bezeichnung „Tonne G“ durch „Tonne F“ ersetzt.

2. Anlage 2:

- a) Abschnitt A:
1. In Nummer 1 werden
 - (a) in Satz 1 die Bezeichnung „SBZ-Demarkationslinie“ durch die Worte „Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik“,
 - (b) die Sätze 11 und 12 durch folgenden Satz ersetzt:
„Weiter folgt sie der Pickertstraße, der Kaiserstraße und dem Karlstal, läuft dann in südlicher Richtung bis in die Werftstraße, folgt darauf der Gablenzstraße, dem Sophienblatt, der Andreas-Gayk-Straße, dem Ziegelteich, der Holstenstraße, der Fleethörn, der Willestraße, dem Martensdamm, der Bergstraße, der Holtener Straße, der Projensdorfer Straße und dem Steenbecker Weg bis Suchsdorf.“
 2. In Nummer 3 werden in Satz 5 das Wort „Hafenstraße“ und der Beistrich gestrichen.

b) Abschnitt B:

In Nummer 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Die Zollbinnenlinie überquert die Elbe, läuft von Bullenhausen auf niedersächsischem Gebiet süderelbabwärts längs des Elbdeichs bis zur Landesgrenze der Freien und Hansestadt Hamburg; sie folgt sodann dem Fünfhausener Hauptdeich und

dem Neuländer Elbdeich bis an die Autobahn Hamburg–Bremen–Hannover, zieht sich an ihr entlang nach Süden bis an den Fünfhausener Landweg (Zubringer Neuland), folgt ihm nach Westen bis an die Schlachthofstraße, verläuft dann nach Süden dieser und der Hörstener Straße entlang bis zur Straßenbrücke über die Eisenbahn südlich des Bundesbahnhofs Hamburg-Harburg.“

c) Abschnitt C:

In Nummer 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie überspringt hier die Weser zum rechten Ufer der ehemaligen Ochstum (alter Arm) bei Stromkilometer 14,1 und läuft dann entlang der Landesgrenze bis zum Bahndamm der Eisenbahn Bremen–Oldenburg.“

d) Abschnitt M:

In Absatz 1, letzter Satz, werden die Ortsbezeichnungen „Laufenburg“ und „Radolfzell“ durch „Laufenburg (Baden)“ und „Radolfzell am Bodensee“ ersetzt.

e) Abschnitt O:

Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Alsdann folgt sie der Straße bis zur Einmündung in die Alpenstraße südlich von Simmerberg, verläuft längs der Straße über Simmerberg, Burksathofen nach Kalzhofen und weiter entlang der Straße über Knechtenhofen, Salmas und Wiedemannsdorf nach Sonthofen.“

f) Abschnitt P:

1. In Absatz 1 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie geht dann entlang dem Verbindungsweg nach Haid, Seußen, Teichmühle, Garmersreuth, Böhmühle, sodann entlang der Straße über Thiersheim, Höchstädt, Hebanz, Marktleuthen, Kirchenlamitz, Oberschieda, Unterschieda, Schwarzenbach (Saale), Fattigau, Oberkotzau und nördlich weiter bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Stadtgrenze von Hof (Saale). Von hier verläuft sie entlang der östlichen Stadtgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße 173 und folgt dieser nordostwärts bis zur bayerischen Landesgrenze.“

2. Absatz 2 wird gestrichen.

3. Anlage 3:

a) Abschnitt C:

Im ersten Satz nach dem Doppelpunkt werden der Beistrich hinter dem Wort „Westerrönfeld“ und die Worte „auf dem Westufer des Kanals den alten Burger Hafen (sogen. Kattensteg) einschließend“ gestrichen.

b) Abschnitt E:

Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Von dort folgt sie der Landstraße 83 und der Kreisstraße 217 bis zur Einmündung in die Landstraße 75 bei Altenesch, folgt dieser Landstraße bis zum südlichen Ausgang der Ortschaft Ochtum, biegt nach Nordosten ab, überquert die Ochtum und trifft an der Landesgrenze auf die Zollbinnenlinie.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Juni 1977

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung für Nutzleistungen
der Bundesanstalt für Materialprüfung**

Vom 27. Juni 1977

Auf Grund des § 44 Abs. 2 und 3 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1748), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3457), erhält folgende Fassung:

„Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

- | | |
|---|-----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 64,— DM |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 55,— DM |
| 3. für sonstige Bedienstete | 47,— DM.“ |

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1977

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung für Nutzleistungen
der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt**

Vom 27. Juni 1977

Auf Grund des § 31 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1973 (BGBl. I S. 716), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3458), erhält folgende Fassung:

„Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

- | | |
|---|-----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 64,— DM |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 55,— DM |
| 3. für sonstige Bedienstete | 47,— DM.“ |

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1977

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung
von Mehrarbeitsvergütung für Beamte**

Vom 1. Juli 1977

Auf Grund des § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 26. April 1972 (BGBl. I S. 747), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1573), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird hinter dem Wort „Beamte“ folgende Abkürzung eingefügt: „(MVergV)“.
 2. In den §§ 1, 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2 sowie in § 4 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Entschädigung“ oder „Entschädigungen“ durch das Wort „Vergütung“ oder „Vergütungen“ ersetzt.
 3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Mehrarbeitsvergütung wird nicht gewährt neben

 1. einer Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes oder einer Zulage nach Artikel IV des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1273),
 2. einem Auslandszuschlag (§ 52 Abs. 1, § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes),
 3. einer Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht,
 4. einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
 5. einer Zulage nach Nummer 11 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in Kraft geblieben sind,
 6. einer bei der Deutschen Bundesbank gezahlten Bankzulage.
- Beamte des Observations- und Ermittlungsdienstes, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind, erhalten eine Mehrarbeitsvergütung neben der in Nummer 3 oder 4 genannten Zulage. Im übrigen erhalten Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 neben den in Nummer 3 oder 4 genannten Zulagen eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe des die Zulage übersteigenden Betrages.“
4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen

A 1 bis A 4	9,10 Deutsche Mark,
A 5 bis A 8	10,30 Deutsche Mark,
A 9 bis A 12	13,50 Deutsche Mark,
A 13 bis A 16	17,80 Deutsche Mark.“
 5. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die einer Besoldungsordnung H, AH, HS oder der Bundesbesoldungsordnung C angehören.“
 6. In § 4 Abs. 3 werden

in Nummer 1 die Worte „14,25 Deutsche Mark“ durch die Worte „15,40 Deutsche Mark“,

in Nummer 2 die Worte „17,75 Deutsche Mark“ durch die Worte „19,10 Deutsche Mark“,

in Nummer 3 die Worte „21,25 Deutsche Mark“ durch die Worte „22,90 Deutsche Mark“ und

in den Nummern 4 und 5 die Worte „24,75 Deutsche Mark“ durch die Worte „26,70 Deutsche Mark“

ersetzt.
 7. In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen Vergütungssätze gelten nur für Mehrarbeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Sätze geleistet wird.“
 8. § 6 Abs. 2 wird gestrichen.
 9. In § 7 wird die Verweisung „§ 64 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 82 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der jetzt geltenden Fassung unter neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte
(MVergV)**

Vom 1. Juli 1977

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 1. Juli 1977 (BGBl. I S. 1106) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 26. April 1972 (BGBl. I S. 747) in der ab 1. August 1977 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 1. Mai 1972 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt

1. die mit Wirkung vom 1. August 1973 in Kraft getretene Änderungsverordnung vom 26. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1517),
2. die am 1. August 1974 — teilweise am 1. Juli 1974 — in Kraft getretene Zweite Änderungsverordnung vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1573),

3. den am 1. Juli 1975 in Kraft getretenen Artikel IX § 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173),

4. die am 1. August 1977 in Kraft tretende Dritte Änderungsverordnung vom 1. Juli 1977 (BGBl. I S. 1106).

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 36 a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1281) und des § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) erlassen worden.

Bonn, den 1. Juli 1977

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Günter Hartkopf

**Verordnung
über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte
(MVergV)**

§ 1

Vergütungen für Mehrarbeit dürfen nur nach Maßgabe dieser Verordnung gezahlt werden.

§ 2

(1) Beamten mit Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern kann in folgenden Bereichen für Mehrarbeit eine Vergütung gewährt werden:

1. Im Arzt- und Pflegedienst der Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien;
2. im Betriebsdienst der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost;
3. im Abfertigungsdienst der Zollverwaltung;
4. im polizeilichen Vollzugsdienst;
5. im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr;
6. im Schuldienst als Lehrer.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch in anderen Bereichen, soweit Mehrarbeit geleistet wird im Rahmen eines

1. Dienstes in Bereitschaft;
2. Schichtdienstes;
3. allgemein geltenden besonderen Dienstplanes, wenn ihn die Eigenart des Dienstes erfordert;
4. Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im wesentlichen die gleiche Arbeitszeit erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienstherr Richtwerte eingeführt hat;
5. Dienstes zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses.

(3) Eine Mehrarbeitsvergütung wird nicht gewährt neben

1. einer Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes oder einer Zulage nach Artikel IV des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1273),
2. einem Auslandszuschlag (§ 52 Abs. 1, § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes),
3. einer Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht,

4. einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,

5. einer Zulage nach Nummer 11 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in Kraft geblieben sind,

6. einer bei der Deutschen Bundesbank gezahlten Bankzulage.

Beamte des Observations- und Ermittlungsdienstes, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind, erhalten eine Mehrarbeitsvergütung neben der in Nummer 3 oder 4 genannten Zulage. Im übrigen erhalten Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 neben den in Nummer 3 oder 4 genannten Zulagen eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe des die Zulage übersteigenden Betrages.

§ 3

(1) Die Vergütung wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit von einem Beamten geleistet wurde, der der Arbeitszeitregelung für Beamte unterliegt, und sie

1. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,
2. die sich aus der regelmäßigen Arbeitszeit ergebende jeweilige monatliche Arbeitszeit oder, soweit der Beamte nur während eines Teils eines Kalendermonats Dienst leistet, die anteilige monatliche Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden im Kalendermonat übersteigt und
3. aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb von drei Monaten ausgeglichen werden kann.

(2) Die Vergütung wird höchstens bis zu 40 Mehrarbeitsstunden im Kalendermonat gewährt, es sei denn, daß auf Grund des § 72 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Ausnahme zugelassen wird.

(3) Besteht keine feste tägliche Arbeitszeit, so daß eine Mehrarbeit nicht für den einzelnen Arbeitstag, sondern nur auf Grund der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für eine volle Woche ermittelt werden kann, so ist Mehrarbeit innerhalb einer Kalenderwoche, wenn diese zum Teil auf den laufenden, zum Teil auf den folgenden Kalendermonat fällt, diesem zuzurechnen.

§ 4

(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen

A 1 bis A 4	9,10 Deutsche Mark,
A 5 bis A 8	10,30 Deutsche Mark,
A 9 bis A 12	13,50 Deutsche Mark,
A 13 bis A 16	17,80 Deutsche Mark.

(2) Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die einer Besoldungsordnung H, AH, HS oder der Bundesbesoldungsordnung C angehören.

(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern

1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen
15,40 Deutsche Mark,
2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsjämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind,
des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen
19,10 Deutsche Mark,
3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsjämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind,
des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen
22,90 Deutsche Mark,
4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen
26,70 Deutsche Mark,
5. des höheren Dienstes an Fachhochschulen
26,70 Deutsche Mark.

Das gleiche gilt für Lehrer an Fachschulen des Bundes mit der Maßgabe, daß an Stelle des jeweiligen Lehramtes die entsprechende für den staatlichen Schuldienst erworbene Lehrbefähigung tritt.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen Vergütungssätze gelten nur für Mehrarbeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Sätze geleistet wird.

§ 5

(1) Als Mehrarbeitsstunde im Sinne der §§ 3, 4 Abs. 1 und 2 gilt die volle Zeitstunde. Hiervon abweichend wird eine Stunde Dienst in Bereitschaft nur entsprechend dem Umfang der erfahrungsgemäß bei der betreffenden Tätigkeit durchschnittlich anfallenden Inanspruchnahme berücksichtigt; dabei ist schon die Ableistung eines Dienstes in Bereitschaft als solche in jeweils angemessenem Umfang anzurechnen.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst gelten bei Anwendung

1. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 drei Unterrichtsstunden als fünf Stunden,
2. des § 3 Abs. 2 24 Unterrichtsstunden als 40 Mehrarbeitsstunden.

(3) Ergibt sich bei der monatlichen Mehrarbeitsstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 6

Ist einem Beamten nach dieser Verordnung eine Mehrarbeitsvergütung zu gewähren und ist diese niedriger als die Vergütung, die sich unter Beachtung der §§ 3, 5 auf Grund einer bis zum 21. März 1971 erlassenen Regelung ergeben würde, so kann die so ermittelte höhere Vergütung gewährt werden. Eine nach diesem Tag vorgenommene Änderung der Regelung bleibt außer Betracht.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

(Inkrafttreten)

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1977 — 2 BvL 9/75 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Hamburg, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 2. Juli 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsbl. I S. 113), soweit sich die Vorschrift auf Artikel 3 Absatz 3 dieses Gesetzes bezieht, ist mit Bundesrecht, insbesondere mit Artikel IV § 18 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208) und mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. Juni 1977

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 27, ausgegeben am 1. Juli 1977

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 77	Verordnung zu der Vereinbarung vom 11. Januar 1977 zur Durchführung des Abkommens vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung	585
27. 6. 77	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/77 — Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland)	591
1. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	593
2. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial	593
2. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	594
10. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung)	595
10. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung ...	595
13. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	596

Nr. 28, ausgegeben am 5. Juli 1977

29. 6. 77	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit	597
1. 7. 77	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/77 — Zollpräferenzen 1977 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)	616
7. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle zur dritten Verlängerung des Weizenhandels- und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971	618
10. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	619

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
27. 6. 77 Sechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — 7400-1	116	28. 6. 77	3. 7. 77
22. 6. 77 Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes	116	28. 6. 77	30. 6. 77
21. 6. 77 Verordnung TSN Nr. 2/77 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen	116	28. 6. 77	1. 7. 77
22. 6. 77 Verordnung Nr. 10/77 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	116	28. 6. 77	1. 7. 77
28. 6. 77 Berichtigung der Sechzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — 7400-1	118	30. 6. 77	5. 7. 77

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
26. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1097/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	27. 5. 77	L 132/11
26. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1098/77 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	27. 5. 77	L 132/13
26. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1099/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 5. 77	L 132/15
26. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1100/77 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	27. 5. 77	L 132/17
26. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1101/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	27. 5. 77	L 132/19
26. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1102/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	27. 5. 77	L 132/21

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1103/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	27. 5. 77	L 132/23
26. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1104/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	27. 5. 77	L 132/25
26. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1105/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Oliven	27. 5. 77	L 132/27
26. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1106/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	27. 5. 77	L 132/29
26. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1107/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	27. 5. 77	L 132/31
27. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1108/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	28. 5. 77	L 132/33
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1110/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	28. 5. 77	L 134/1
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose	28. 5. 77	L 134/4
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1112/77 des Rates zur Festsetzung der Preise im Sektor Zucker, der Standardqualität für Zuckerrüben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Höchstquote für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978	28. 5. 77	L 134/9
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1113/77 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, des Interventionspreises für Rübenroh Zucker, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise, des Höchstbetrags der Produktionsabgabe und der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978	28. 5. 77	L 134/11
27. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1114/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 5. 77	L 134/14
27. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1115/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 5. 77	L 134/16
27. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1116/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	28. 5. 77	L 134/18
27. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1117/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	28. 5. 77	L 134/21
27. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1118/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	28. 5. 77	L 134/34
27. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1119/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	28. 5. 77	L 134/40
27. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1120/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Haschemitische Königreich Jordanien	28. 5. 77	L 134/42
27. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1121/77 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Hartweizen als Hilfeleistung für die Republik Malta	28. 5. 77	L 134/45
27. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1122/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Tunesien	28. 5. 77	L 134/48

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
27. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1123/77 der Kommission über Übergangsmaßnahmen betreffend die Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen bei bestimmten nicht unter Anhang II fallenden Waren	28. 5. 77	L 134/51
27. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission zur Neuaufteilung der Bestimmungszonen für die Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr und für bestimmte Ausfuhr-lizenzen für Getreide und Reis	28. 5. 77	L 134/53
27. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1125/77 der Kommission zur elften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhr-lizenzen für Getreide und Reis	28. 5. 77	L 134/56
27. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1126/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	28. 5. 77	L 134/58
27. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1127/77 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3348/73 zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe für bestimmte Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen	28. 5. 77	L 134/59
27. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1130/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	28. 5. 77	L 134/62
31. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1131/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 6. 77	L 135/1
31. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1132/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 6. 77	L 135/3
31. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1133/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 6. 77	L 135/5
31. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1134/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	1. 6. 77	L 135/7
31. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1135/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 6. 77	L 135/9
31. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1136/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 6. 77	L 135/14
31. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1137/77 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	1. 6. 77	L 135/16
31. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1138/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 6. 77	L 135/22
31. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1139/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	1. 6. 77	L 135/24
31. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1140/77 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 6. 77	L 135/26
31. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1141/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 6. 77	L 135/28
31. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1142/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	1. 6. 77	L 135/30
31. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1143/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	1. 6. 77	L 135/32

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1145/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 6. 77	L 135/35
31. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1146/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 6. 77	L 135/38
31. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1147/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 6. 77	L 135/40
31. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1148/77 der Kommission zur Festsetzung der im Juni 1977 als Beitrittsausgleichsbeträge geltenden Beträge für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	1. 6. 77	L 135/42
31. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1149/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 6. 77	L 135/44
31. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1150/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	1. 6. 77	L 135/46
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1151/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	2. 6. 77	L 136/1
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1152/77 des Rates zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1977/1978	2. 6. 77	L 136/3
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1153/77 des Rates betreffend die Liste der Gebiete der Gemeinschaft, in denen eine Beihilfe für Hartweizen gewährt wird, sowie die Festlegung des Betrages dieser Beihilfe	2. 6. 77	L 136/6
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1154/77 des Rates über die monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie für Grob- und Feingrieß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1977/1978	2. 6. 77	L 136/8
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1155/77 des Rates zur Festlegung der Mindestanforderungen an zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen	2. 6. 77	L 136/10
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1156/77 des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen	2. 6. 77	L 136/11
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1157/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2749/75 über die Verringerung der Abschöpfung bei bestimmten Einfuhren von Futtergetreide in die Italienische Republik vom Wirtschaftsjahr 1973/1974 an	2. 6. 77	L 136/12
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1158/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	2. 6. 77	L 136/13
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1159/77 des Rates zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1977/1978	2. 6. 77	L 136/15
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1160/77 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1977/1978	2. 6. 77	L 136/16
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1161/77 des Rates zur Festsetzung des in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehenden Schutzbetrags im Wirtschaftsjahr 1977/1978	2. 6. 77	L 136/17
1. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1162/77 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	2. 6. 77	L 136/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
1. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1163/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	2. 6. 77	L 136/19
1. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1164/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 6. 77	L 136/20
1. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1165/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 6. 77	L 136/22
1. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1166/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	2. 6. 77	L 136/24
Andere Vorschriften		
27. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1128/77 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 55.05 A, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3022/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 5. 77	L 134/60
27. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1129/77 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt, der Tarifnummer 61.10, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3022/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 5. 77	L 134/61
27. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1144/77 der Kommission zur Einführung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr nach Deutschland von gewissen Garnen und Bindfäden mit Ursprung in Jugoslawien	1. 6. 77	L 135/34
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1045/77 der Kommission vom 18. Mai 1977 mit Durchführungsbestimmungen für die Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen (ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977)	2. 6. 77	L 136/26
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977)	2. 6. 77	L 136/26
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1004/77 der Kommission vom 12. Mai 1977 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 über den Verkauf von Magermilchpulver für Schweine und Geflügel im Ausschreibungsverfahren (ABl. Nr. L 120 vom 13. 5. 1977)	3. 6. 77	L 137/24
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1147/77 der Kommission vom 31. März 1977 Festsetzung der ab 1. Juni 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren (ABl. Nr. L 135 vom 1. 6. 1977)	4. 6. 77	L 138/41

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.